

Satzung
des Fördervereins des Gymnasiums der Stadt Lage e.V.

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums der Stadt Lage e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Lage

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs-und Erziehungsarbeit des Gymnasiums und die Pflege des Kontaktes zwischen den Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule sowie den Bürgern der Stadt Lage.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO) der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Außerdem kann die Schülervvertretung des Gymnasiums mit einer Stimme Mitglied des Vereins sein. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (formlos) an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Der Beitritt wird an dem Tage wirksam, an dem der Vorstand positiv über den Beitritt entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss nach fristgemäßer Einlegung der Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4

Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist als Mindestbeitrag zu verstehen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lippischen Landeszeitung, oder auf elektronischen Weg per Telefax oder Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung bzw. Versendung einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit nachstehend keine Abweichungen bestimmt sind. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Eine Beschlussfassung zu diesen Punkten ist nur zulässig, wenn dies auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vermerkt ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion durch Beschluss der Versammlung einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

1. Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer;
2. Festlegung des Jahresbeitrages;
3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnungen;
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- dem Schulleiter und
- dem Schulpflegschaftsvorsitzenden.

Schulleiter und Schulpflegschaftsvorsitzender sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister.

Von diesen bilden 2 Personen den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten somit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl wählen.
- (5) Ein Vertreter der Schülerversammlung kann als Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er beschließt die vom Verein vorzunehmenden Rechtsgeschäfte.
- (3) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen den Vorstand ein. Der Vorsitzende muss einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (5) Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. War der Vorstand nicht beschlussfähig, weil nicht 2/3 der Mitglieder anwesend waren, so ist dieser bei der daraufhin erneut einzuberufenden Vorstandssitzung beschlussfähig, auch wenn nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich.

§10

Rechnungswesen, Rechnungsprüfer

Das Rechnungswesen wird jeweils in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durch 2 Kassenprüfer geprüft. Beide Kassenprüfer werden im 2-Jahres-Rhythmus gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.